



STÄNDIGE KOMMISSION FÜR SPRACHENKONTROLLE
rue Montagne du Parc 4
1000 - BRÜSSEL

Brüssel, den 21. Februar 2017

[...]

[...]

Sehr geehrte Frau Direktorin,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 17. Februar 2017 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die von einem französischsprachigen Einwohner von Fourons eingereicht wurde und sich auf ein lediglich auf Deutsch verfasstes Stellenangebot im Wochenspiegel vom 30. November 2016 bezieht.

Zur Stützung seiner Klage hatte der Kläger eine Kopie des beanstandeten Dokuments beigelegt.

* *

*

Auf eine diesbezügliche Bitte um Auskunft seitens der SKSK antworten Sie Folgendes:

(Übersetzung):

"(...) In diesem Zusammenhang bedauere ich zutiefst, dass unser Stellenangebot Anlass zur Klage war.

Es lag nicht in unserer Absicht, irgendjemanden zu diskriminieren.

Mir war in der Tat nicht bewusst, dass die Tourismusagentur Ostbelgien als Stiftung den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch unterliegt.

Daher bitte ich Sie, meine Entschuldigung anzunehmen. (...)"

* *

*

Eine Veröffentlichung in einer Zeitung ist eine Bekanntmachung oder eine Mitteilung an die Öffentlichkeit.

Da die Tourismusagentur Ostbelgien eine gemeinnützige Stiftung ist, fällt sie im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) unter den Anwendungsbereich dieser Gesetze.

Bei der Tourismusagentur Ostbelgien handelt es sich um eine regionale Dienststelle im Sinne von Artikel 34 § 1 Buchstabe *b*) der KGS.

Gemäß Artikel 34 § 1 Absatz 3 verfassen die regionalen Dienststellen ihre unmittelbar für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen in der oder den Sprachen, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, vorgeschrieben sind.

Gemäß Artikel 11 § 2 der KGS setzen die lokalen Dienststellen der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen in Deutsch und in Französisch auf.

Die SKSK ist der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Die SKSK nimmt zur Kenntnis, dass Sie sich bewusst geworden sind, dass die KGS für die Tätigkeiten der Tourismusagentur Ostbelgien angewandt werden müssen.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

E. VANDENBOSSCHE